

Badeordnung

Satzung zur Regelung des Badebetriebes im

Freibad der Gemeinde Schafstedt

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad der Gemeinde Schafstedt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schafstedt. Es besteht aus einem Freibad mit Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Kinderplanschbecken.
2. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
3. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Satzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Freibades (ausgenommen auf der Liegewiese) nicht gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
8. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Satzung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
12. Das Ausspucken, insbesondere von Kaugummi, auf den Boden oder in das Badewasser ist nicht gestattet.
13. Das Benutzen von Trillerpfeifen ist ebenfalls untersagt – Ausnahme Badeaufsicht.
14. Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
15. Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen des Freizeitbades abzustellen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Freibad ist nur in der Sommersaison geöffnet.
2. Die täglichen Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades durch Aushang bekanntgemacht.
3. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
4. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
5. Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisung des amtierenden Badebetriebsleiters gebunden ist.
6. Da der Badebetrieb der Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen bedingt erforderlich eingeschränkt werden soll, haben die Gruppen ihre Vorstellungen der Gemeinde vor Saisonbeginn verbindlich vorzulegen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem Badebetriebsleiter grundsätzlich für die ganze Saison.
7. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen sind Kindergeburtstage.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
9. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
10. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Für die Benutzung der Einrichtung und Anlagen des Freizeitbades werden die in der Entgeltordnung festgelegten Gebührensätze erhoben.
11. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Bei Benutzung des Schwimmbades durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badesatzung zu sorgen.
3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
4. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste z.B. Wasserball spielen.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

6. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ballspiele dürfen nur unter Rücksicht der anderen Badegäste gespielt werden.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 6 Änderungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, diese Satzung in Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall ist die nachträgliche Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schafstedt, den 24.06.2009

Gemeinde Schafstedt
Der Bürgermeister